

Sportreisen aus steuerlicher Sicht

Sportreisen sind ein fester Programmpunkt bei vielen Vereinen. Je nachdem, wie diese Reisen gestaltet sind, entstehen unterschiedliche Steuerpflichten für den ausführenden Verein.

Sportreisen gelten grundsätzlich als sportliche Veranstaltungen im Sinne von § 67a der Abgabenordnung. Voraussetzung für die Einstufung als sportliche Veranstaltung ist, dass die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist. Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund steht, zählen nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, selbst wenn anlässlich solcher Reisen auch Sport getrieben wird.

Wenn Sportreisen für Jugendliche (bis einschließlich 26 Jahre) angeboten werden, wird davon ausgegangen, dass mit derartigen Reisen auch erzieherische Zwecke verfolgt werden. Jedoch hängt diese Zuordnung insbesondere bei Reisen mit Jugendlichen über 18 Jahre von der Ausgestaltung der Reise ab.

Nach § 67a sind sportliche Veranstaltungen als Zweckbetriebe zu behandeln, wenn die Einnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen zusammen nicht mehr als 30.678 Euro im Jahr betragen. Wird diese Einnahmengrenze überschritten, werden die Ergebnisse als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe angesehen. Der Verein hat jedoch die Möglichkeit, von dieser summarischen Zuordnung abzurücken, indem er eine Option ausübt, wonach die Zuordnung nach der Teilnahme von bezahlten oder unbezahlten Sportlern vorgenommen wird.

Sportreisen zählen zum Zweckbetrieb

Damit die Sportreise als sportliche Veranstaltung anerkannt wird, ist der sportliche Bezug der Reise stark herauszustellen. Bei einer Skireise zum Beispiel muss die Teilnahme an Skikursen – gestaffelt nach Anfängern bis Fortgeschrittenen – obligatorisch sein.

Ein Turnier der Teilnehmer sollte die Reise abschließen. Auch bei Reisen für Jugendliche wird ein Zweckbetrieb nur dann anerkannt, wenn ein festes Programm vorhanden ist.

Nachweisliche Sportveranstaltung

Nur das „Angebot“ an sportlichen Betätigungen reicht nicht aus, um als Zweckbetrieb zu gelten. Sie müssten nachweislich durchgeführt worden sein.

Keine Umsatzsteuer bei sportlichen Veranstaltungen

Bei der Umsatzsteuer sind Einnahmen aus Sportreisen steuerbefreit, soweit die Reise insgesamt als sportliche Veranstaltung anerkannt wird. Das Entgelt insgesamt ist steuerbefreit, wenn es die Teilnahme an der Veranstaltung sichert. Die Entgelte dürfen nur im Hinblick auf Teilnahme, Beförderung und/oder Unterkunft gezahlt werden, eine Aufgliederung ist nicht erforderlich.

Sportreisen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Sportreisen ohne straffe sportliche Ausrichtung sind nicht begünstigt. Die Gewinne sind im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerpflichtig. Sofern im Rahmen dieser Reisen Kurse einzeln mit Zahlung einer gesonderten Vergütung angeboten werden, ist die Herausrechnung dieses Teils als begünstigte sportliche Veranstaltung denkbar.

Nicht begünstigte Sportreisen unterliegen der Umsatzbesteuerung nach § 25 UStG. Die Leistung bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem Reisepreis des Teilnehmers und dem

Betrag, den der Verein für die Reiseleistungen aufwendet (Margenbesteuerung). Reiseleistungen sind alle Leistungen, die von einem Dritten erbracht werden und dem Reisenden unmittelbar zugute kommen, also Beförderung, Unterbringung und Verpflegung. Im Rahmen der Margenbesteuerung werden folgende Einnahmen der Teilnehmer versteuert für

- Beförderung zu den einzelnen Reisezielen, Transfer,
- Unterbringung und Verpflegung,
- Betreuung durch Reiseleiter,
- Durchführung von Veranstaltungen.

Ort der Leistung ist der Sitz des Vereins (§ 3a Abs. 1 UStG).

Die sonstige Leistung ist steuerfrei, soweit die ihr zuzurechnenden Reiseleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden. Der Anteil der Reiseleistungen, der in der Schweiz erbracht wird, ist somit umsatzsteuerbefreit.

Der Verein kann die Bemessungsgrundlage für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb des Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen ermitteln.

Verein aktuell, März 2006

Studenten als Reiseleiter/Skilehrer

Sporterfahrene Studenten werden häufig nicht nur von Vereinen, sondern auch von Reiseveranstaltern zur Kundenbetreuung, für die Reisebetreuung sowie den Skiunterricht eingesetzt. Das „steuerliche“ Schicksal bei Vergütungen hängt zunächst einmal davon ab, ob nun ein Verein, eine gemeinnützige Körperschaft als „Auftraggeber“ auftritt oder ein gewerbliches Unternehmen, wie z. B. ein Reisebüro.

Werden Studenten von Vereinen engagiert, erfolgt meistens die Vergütung im Rahmen eines abgeschlossenen, nebenberuflichen Übungsleitervertrages. Wobei bei der Vergütung darauf zu achten ist, dass der Übungsleiter-Freibetrag in Höhe von 154 Euro mtl./1.848 Euro pro Jahr nicht schon durch andere Übungsleitertätigkeiten in Anspruch genommen wurde. Dies sollte bei Abschluss des Vertrags schriftlich bestätigt werden. Möglich wäre es daher, dass man z. B. auch einen Gesamtbetrag damit steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu diesen 1.848 Euro bezahlen kann. Vorausgesetzt aber, es handelt sich um eine tatsächlich „begünstigte“ Übungsleitertätigkeit, also nicht reine Hilfsdienste, sondern es steht, wie beim Ski-

unterricht, eine betreuende, pädagogische Tätigkeit im Vordergrund.

Die Inanspruchnahme der Übungsleitervergütung nach § 3 Nr. 26 EStG ist aber dann grundsätzlich ausgeschlossen, wenn es sich um eine nicht gemeinnützige Organisation, also z. B. ein Reisebüro/Reiseunternehmen handelt. Nach Ansicht des Finanzgerichtes Hamburg (Urteil v. 29.06.2005, II 402/03) liegen dann bei der Tätigkeit von Studenten oder anderer, nebenberuflich kurzzeitig als Reiseleiter oder Skilehrer für einen Reiseveranstalter tätigen Personen, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit vor. Dies für den Fall, dass ihnen ein Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Reise eingeräumt ist und ein gewisses Vergütungsrisiko besteht. Anhaltspunkte für eine (gewollte) selbstständige Tätigkeit sind hierbei eigene Kundenwerbungsmaßnahmen, Verkauf von Artikeln zur Erhöhung ihrer eigenen Einnahmen sowie die Tragung der Kosten für die eigene Ausrüstung und Fortbildung. Zudem der Ausschluss jeglicher Vergütungsansprüche bei persönlicher Verhinderung/Krankheit.

Verein aktuell, Januar 2006